

Anmeldung Warenmärkte 2026 am Höheweg in Interlaken

Bei Neu- resp. Erstanmeldung bitte aktuelles Bild von Warenangebot und Stand/Wagen beilegen.

Firma / Organisation:

Vor- / Nachname

Str. / Nr.

PLZ / Ort

Tel / Mobile

E-Mail

SMV Nr.

Standnummer Vorjahr

Alle Verkaufsartikel:

Bemerkungen:

Platzanfrage für	Platzgrösse (bitte alles genau ausfüllen!)	
<input type="checkbox"/> Verkaufswagen (geschlossen)	Länge über alles Meter (inkl. Deichsel)
<input type="checkbox"/> Verkaufsstand/-anhänger (offen)	Tiefe über alles Meter (inkl. Vordach)
<input type="checkbox"/> Gemeindestand	Höhe über alles Meter
<input type="checkbox"/> Party-Zelt/Marktschirm	Strombezug 230 V	<input type="checkbox"/> mit Watt / 400V <input type="checkbox"/>

Marktdaten	Marktdauer	Anmeldung für Teilnahme Ja	Anmeldung für Teilnahme Nein
Frühlingsmarkt Sonntag, 12. April 2026	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Junimarkt Sonntag, 07. Juni 2026	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herbstmarkt Sonntag, 30. August 2026	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Novembermarkt Sonntag, 01. November 2026	10:00 – 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wichtige

- Eine Absage NACH UNSERER ZUSAGE, wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
Bei einer Absage 144 Std. (6 Tage) vor dem Markt, wird die ganze Gebühr fällig.

Die Anmeldung spätestens 30 Tage vor Marktdatum zustellen!

Datum Unterschrift

Marktverantwortlich
SMV Sektion Bern-Biel
Zimmermann Michael
Bahnhofstrasse 1
3210 Kerzers

Anmeldung (evtl. Infos) nur per
Post / E-Mail / Marktkalender
interlaken@marktverband.ch
www.marktverband.ch
Tel./SMS 079 827 97 68



Gebührenreglement Warenmärkte 2026 am Höheweg in Interlaken

Die Bestimmungen der Marktverordnung Interlaken sind, unter Vorbehalt abweichender Regelungen, auf den Betreiber des Marktes (Schweizerischer Marktverband Sektion Bern-Biel) übertragen. Die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie Verordnungen und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Die Marktverordnung Interlaken kann auf der Gemeinde-Homepage Interlaken (www.gemeinde-interlaken.ch) abgerufen werden.

Gebühren	Preise	Diverses
Gemeindestand 4 m (mit Dach ohne Ifm)	CHF 50.00 + Laufmeter	Wird von uns auf- und abgebaut
Pro Laufmeter (eigenen oder Mietstand)	CHF 12.00/ Laufmeter	SMV-Mitglieder CHF 2.-/Ifm Reduktion.
Übertiefe (ab 4m tiefe pro angefangen Meter CHF 3.00 pro lauf Meter)	CHF 3.00 Laufmeter	Max 4m tiefe inkl. ab 4m + CHF 3.- Ifm
*Infrastruktur pauschale (obligatorisch)	CHF 25.-- Nonfood	CHF 65.-- Food

*In der Infrastruktur Pauschale ist die Werbung, Strom, Terrorschutz und sonstige Gebühren enthalten

Marktreglement Warenmärkte 2026 am Höheweg in Interlaken

Informationen bitte beachten!

- Bei Neu- resp. Erstanmeldung bitte aktuelles Bild von Warenangebot und Stand/Wagen beilegen.
- Parkkarten müssen vorgängig unter <https://www.interlaken-gemeinde.ch/online-schalter/parkkarten> bezogen oder an der Parkuhr bezahlt werden. Fahrzeuge sind ausserhalb des Marktes zu parkieren!
- Die Verkaufsstelle an den entsprechenden Markttagen ist im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation durch die Anmelderin während der ganzen Marktdauer selbst zu betreiben (**Weitergabe ist nicht gestattet**).
- Zugeteilter Standplatz wird bis **max. 1/2 Std. vor Marktbeginn** reserviert, danach wird über den Platz verfügt.
- Marktauffuhr frühestens 2 Stunde vor Marktbeginn (Strasse wird erst 2 Stunde vorher gesperrt)!
- Einfahrt vor 18:00 Uhr und unentschuldigte Abwesenheit wird mit Sperrung eines nachfolgenden Markttages geahndet!**
- Der Standplatz muss spätestens 2 Std. nach Marktschluss geräumt sein (Strasse wird freigegeben)!
- Die Kehrrichtentsorgung ist Aufgabe der Markthändler. **Nicht einhalten wird geahndet!**
- Stromverteiler sind vorhanden, können jedoch bis 30 Meter entfernt sein (Kabelrolle mitnehmen)! Anschlüsse an IBI-Kasten, kosten pro Tag und Stand CHF 15.00 Nonfood / CHF 35.00 Food (**Inkludiert in der Infrastruktur Pauschale**)

Es sind keine Elektroheizungen gestattet. Widerhandlung wird mit CHF 50.- gebüsst.

Marktreglement Warenmärkte 2026 am Höheweg in Interlaken

Wesentliche Bestimmungen

- An allen **Ständen und Verkaufswagen** sind **Name und Wohnort** der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsnehmers gut sichtbar anzuschreiben (wird kontrolliert).
- Der **Marktverantwortliche** kann Kontrollen bezüglich **Arbeitsbewilligungen** durchführen.
- Auf dem Markt beschäftigte Personen dürfen keine Hunde/Tiere mitbringen.
- Es darf kein anderes als das in der **Standplatzanfrage** festgelegte **Warensortiment** angeboten werden.
- Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung des Marktverantwortlichen möglich.
- Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; SR 943.11).
- Lebensmittel inkl. Fisch, Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.
- Der **Marktverantwortliche**, kann jederzeit **zusätzliche Waren** in den **Weisungen für die Warenmärkte** oder direkt am **Markttag ausschliessen**.
- Jeder **Markthändler** verfügt über eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** für sein Geschäft. Der **Marktveranstalter (MV)** haftet nicht für Schäden, die durch den **Markthändler** oder Absagen des **MV** entstehen können.

Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Folgende Waren dürfen **nicht durch Reisende vertrieben werden**:

- a. **medizinische Apparate, deren Verwendung** mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001;
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitation- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- d. alkoholhaltige Getränke. Erlaubt ist nur der Verkauf von unvergorenen Getränken (d.h. ohne Alkohol) auf dem Markt.

Der Vertrieb folgender Waren ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- a. Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Plaquewaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 17. Juni 1933;
- b. Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten;
- c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977;
- d. Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969;
- e. Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000;
- f. Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 3. November 1999 sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- g. Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.
- h. Verkauf von Imitationswaffen auf Märkten, gemäss Art. 4, Abs. 1 lit.g, des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 12.12.2008.